

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	7.325.500	7.920.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.066.800	8.148.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-382.800	130.100
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	6.788.600	7.383.300
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	7.607.900	7.689.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-819.300	-306.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	791.700	613.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.070.000	872.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-278.300	-258.800

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 500.000 EUR auf 500.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H.	Auf 300. v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 410 v. H.	auf 410 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 24,741 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 23,981 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

### 1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

### 2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.
- Die Ansätze für Kostenerstattungen an und vom Eigenbetrieb "Tourismus- und Kurbetrieb" werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig

2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### 3. Wesentlichkeitsgrenzen

#### 3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

#### 3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

### 4. Übertragbarkeit

4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:

- der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und
- eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt oder wichtige Gründe eine Übertragung rechtfertigen.
- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	9.358.002 EUR 9.870.902 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	2.624.320 EUR 3.137.220 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	23.240.176 EUR 23.753.076 EUR

Graal-Müritz, 15.12.2022  
Ort, Datum



Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin


**Hinweis:**

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben von 16.12.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.01.2023 bis 20.01.2023, während der Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 14 öffentlich aus.

Graal-Müritz, den 19.12.2022

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin